



Inhaltsverzeichnis

**1. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung**

**1. Untere Jagdbehörde;
Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung**

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde– erlässt ein Betretungsverbot im Bereich der Wildfütterung des GJR Kohlgrub Berg-Ost in der Gemeinde Bad Kohlgrub. Das Gebiet, auf das sich das Betretungsverbot erstreckt, ist auf beiliegender Karte rot markiert, die beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen –Untere Jagdbehörde– niedergelegt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Anordnung. Das Betretungsverbot gilt vom 15. Dezember eines jeden Jahres bis 31. März des Folgejahres.

2. Vom Betretungsverbot kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn:
- a. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern oder
 - b. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Zweck des Betretungsverbots vereinbar ist oder
 - c. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

Zuständig für die Erteilung einer Befreiung ist das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Untere Jagdbehörde –.

3. Unberührt vom Verbot bleiben:
- a. Die ordnungsgemäße land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.
 - b. Die Ausübung des Jagdschutzes und die Erlegung kranken, kümmernden oder verletzten Wildes.
 - c. Die Wildfütterung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen.
 - d. Das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen.
 - e. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im notwendigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung von Gewässern notwendig sind.
 - f. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Polizei, der Grenzschutz-, Zoll-, und Sicherheitsbehörden, der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte, der Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht, der Lawinenkommission und sonstiger Rettungsdienste erforderlichen Maßnahmen sowie behördliche Maßnahmen.
 - g. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

6. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2036.

7. Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird ausdrücklich vorbehalten.

Gründe:

I.
Zunehmende Störungen durch Freizeitnutzer im Fütterungsbereich des GJR Kohlgrub Berg-Ost während der Notzeit wirken sich nachteilig auf die Naturverjüngung aus. Durch das Betretungsverbot soll das Wild an der Fütterung und den umliegenden Einständen vor Störungen geschützt werden. Schäl- und Verbißschäden sollen dadurch verhindert, zumindest aber reduziert werden.

Beschreibung des Reviers:

Unerschlossene Berglagen am Aschlerberg (Flysch/Bodenschutzwald): Fichtenbestände mit einzelnen Tannen, im Ostteil Buchen Altholzbestände, Edellaubholz in Gräben, Bergsturzgebiet Im Gsott. Lettenwald und Fröhler Filz in Tallage: Fichtenbestände mit einzelnen Edellaubholz und Buchen.

II.

1. Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 52 Abs. 3 i. V. m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Jagdgesetz –BayJG–, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz –BayVwVf–).

2. Der Erlass eines Betretungsverbotes unter Ziff. 1. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG). Danach kann die Untere Jagdbehörde das Betreten von Teilen der freien Natur zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Anordnung dient zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Fütterung des Wildes in der Notzeit und zum Schutz der Einstände des Wildes. Diese Anordnung bedeutet zwar eine gewisse Einschränkung des Zugangs zur freien Natur und des Rechts auf Erholungsgenuss in der Natur, jedoch bedingt der Schutz des Wildes und damit auch der Schutz des Waldes vor Schäl- und Verbißschäden diese Einschränkung, die darüber hinaus nur von begrenzter Zeitdauer ist. Der Schutz der Ruhe des Wildes dient unmittelbar dem Schutz des Waldes und kommt damit wiederum der Natur im Allgemeinen zugute. Zudem sind intakte, funktionstaugliche Schutzwälder im Interesse der Allgemeinheit (Hochwasserschutz, Bodenschutz, Klima, ...). Bei der Abwägung des Rechts auf freien Zugang zur Natur und dem Betretungsverbot, welches zeitlich begrenzt ist, überwiegt das öffentliche Interesse an intakten Wäldern (Schutz vor Hochwasser, Wasserhaushalt, biologische Vielfalt, Klima, ...).

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz –VwGO– angeordnet, um im Falle einer Klage zu verhindern, dass wegen der aufschiebenden Wirkung der Schutzzweck des Betretungsverbotes nicht erreicht werden kann.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung, mit der Folge der aufschiebenden Wirkung, hätte negative Auswirkungen auf die Waldverjüngung. Es ist zu befürchten, dass, soweit der Rechtsweg bis zur letzten Instanz in Anspruch genommen wird, Jahre vergehen und in dieser Zeit sowohl weitere Wald- als auch Wildschäden entstehen. Dies deshalb, weil das Wild während der Notzeit, in der der Stoffwechsel abgesenkt ist, an der Wildfütterung und im Einstand gestört wird und somit vermehrt auf den Wald als Nahrungsquelle ausweicht.

Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Gemeinwohlinteresse. Wälder sind von wesentlicher Bedeutung für das Klima und den Hochwasser-, Boden- sowie Wasserschutz.

Das Interesse von u.a. Erholungssuchenden, Skitourengehern, Wanderern, Schneeschuhgehern, Fahrradfahrern an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer sofort wirksamen Durchsetzung des Betretungsverbotes zum Schutz der angegriffenen Wälder und des Wildes zurückstehen.

4. Ziffer 5 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

5. Die Befristung der Allgemeinverfügung unter Ziffer 6 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Die Befristung ist erforderlich, da sich die für den Erlass dieser Allgemeinverfügung maßgeblichen Tatsachen ändern können. Eine erneute Prüfung nach Ablauf der Frist ist daher notwendig.

6. Der Widerrufsvorbehalt unter Ziffer 7 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Er soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen reagiert werden kann. Dies beispielsweise im Hinblick auf die sich verändernden räumlichen Anforderungen des Betretungsverbotes aufgrund erhöhten oder verminderten Besucheraufkommens in dem Gebiet. Somit kann sowohl der weiteren Erfüllung als auch dem teilweisen Wegfall des Schutzzwecks Rechnung getragen werden.

7. Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 BayJG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, d. h. während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres das ausgewiesene Gebiet des Betretungsverbotes unbefugt betritt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

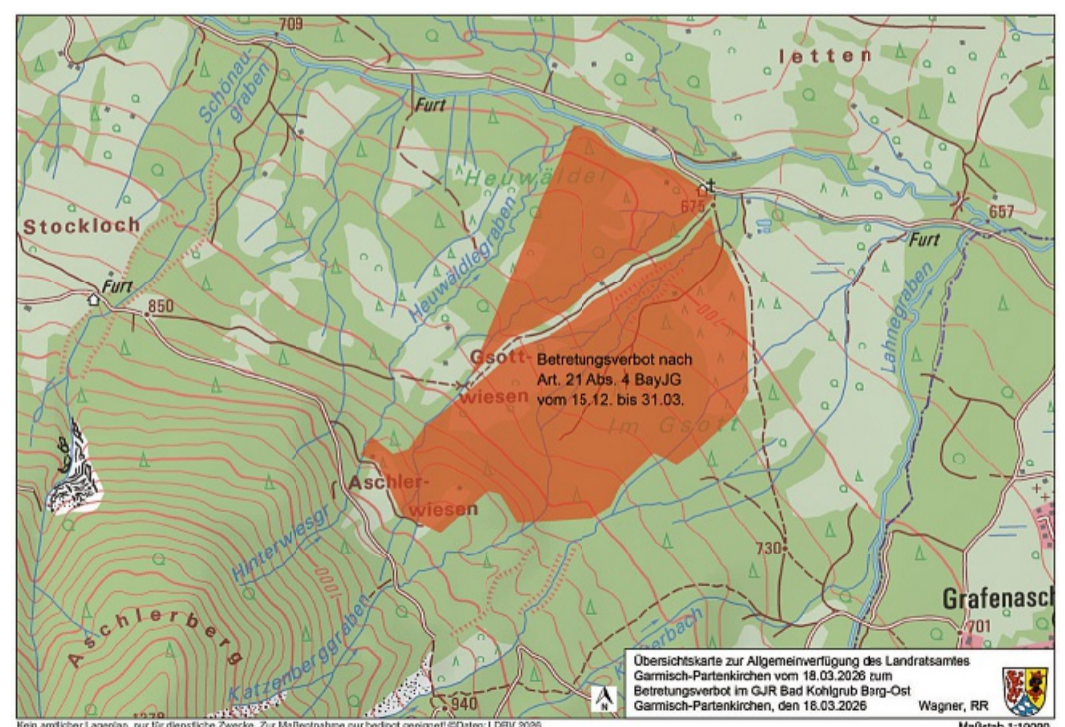
Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen, den 18.03.2026
Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Wagner
Regierungsrätin



Garmisch-Partenkirchen, 26. März 2026

Landratsamt
Anton Speer
Landrat